

MERKBLATT

Krankheit und Beurlaubung



Im Falle der Erkrankung eines Schülers bzw. einer Schülerin oder bei notwendigen Beurlaubungen vom Unterricht bitte ich folgende Regelungen und Verfahrensabläufe zu beachten. Sie ergeben sich aus schulrechtlichen Bestimmungen und schulorganisatorischen Notwendigkeiten; nicht zuletzt liegen die klaren Richtlinien und ein geordnetes Verfahren im Interesse von Schüler und Elternhaus.

Krankheit

Am ersten Tag der Verhinderung des Schulbesuchs wegen Erkrankung Ihres Kindes müssen Sie das Sekretariat der Schule in der Zeit von 7.15 Uhr bis 7.45 Uhr telefonisch benachrichtigen (vor 7.15 Uhr können Sie auf den Anrufbeantworter sprechen); umgekehrt werden wir Sie sofort verständigen, wenn Ihr Kind zum Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist. Falls Sie bei ESIS registriert sind, können Sie über die ESIS-Smartphone-App oder über unsere Homepage eine elektronische Krankmeldung durchführen. Bitte stellen Sie auch bei längeren Erkrankungen sicher, dass die Schule stets darüber informiert ist, ob mit dem Wiedererscheinen Ihres Kindes zu rechnen ist. Sollte Ihr Kind unentschuldig fehlen, ist die Schule verpflichtet, im Elternhaus telefonisch nach dem Verbleib zu fragen, damit die notwendigen Schritte unternommen werden können, wenn sich Ihr Kind auf den Schulweg gemacht haben sollte, aber hier nicht angekommen ist. **Deshalb muss die Schule wissen, unter welcher Telefonnummer Sie bis 8.30 Uhr erreichbar sind.** Beachten Sie diese Bestimmung bitte genau zum Schutz Ihres Kindes und aus Rücksicht auf unsere Damen im Sekretariat. Sollte sich die entsprechende Telefonnummer ändern, bitte ich Sie um sofortige Mitteilung!

Die telefonische bzw. elektronische Krankheitsmeldung erübrigt nicht die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten; sie muss spätestens zwei Tage nach Krankheitsbeginn bei der Schule vorliegen, auch wenn Ihr Kind die Schule noch nicht wieder besuchen kann (Formular auf der Schul-Homepage zum Download).

Eine ärztliche Bescheinigung (z.B. über die Dauer der Krankheit) ersetzt nicht die schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten.

Bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin **der Jahrgangsstufen 11/12** an einem Wandertag, Sporttag etc. ist ein ärztliches Attest erforderlich, das an diesem Tag ausgestellt sein muss. Wird krankheitsbedingt ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, ...) versäumt, so ist zum Nachweis der Verhinderung ebenfalls ein ärztliches Attest vom Tag des versäumten Leistungsnachweises erforderlich.

Beurlaubungen

Falls andere Gründe als eine unmittelbar auftretende Krankheit einem Schulbesuch im Wege stehen, so ist ein Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung zu stellen. Dies gilt auch für einzelne Unterrichtsstunden.

Generell gilt:

Jede Unterrichtsbefreiung ist gemäß § 38 (1) GSO **schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten** zu beantragen (Formular auf der Schul-Homepage zum Download).

Die Anträge sind **rechtzeitig** zu stellen, so dass für die Schulleitung immer die Möglichkeit besteht, vor einer Entscheidung Rücksprache mit den Antragstellern zu nehmen. Die Anträge sind von den Schülern (oder Eltern) **persönlich** bei Herrn Wennesz abzugeben; im Bedarfsfall kann man sich auch an den Schulleiter oder ein anderes Mitglied der Schulleitung wenden. Wenn die Anträge nur gefaxt oder bei Lehrkräften bzw. im Sekretariat abgegeben werden, treten bei Klärungsbedarf nicht selten erhebliche Verzögerungen ein, die bei persönlicher Kontaktaufnahme vermieden werden können.

Die Anträge müssen den **Grund der Befreiung** so ausführlich darstellen, dass eine Beurteilung durch die Schulleitung möglich ist. Die Schule ist gehalten, stets die Triftigkeit der Begründung zu prüfen.

Befreiungen können in aller Regel nicht ausgesprochen werden, wenn dadurch Schulaufgaben versäumt würden (Ausnahme sind Trauerfälle); alle Schülerinnen und Schüler sind über die Schulaufgabentermine durch Aushang in den Klassenzimmern sehr frühzeitig informiert.

Bei Erkrankung in der Unterrichtszeit gilt:

Schüler, die zu Unterrichtsbeginn in der Schule ankommen, können nur durch die Schulleitung befreit werden, falls eine Erkrankung auftritt. Auch die Aussage, man sei bereits am Morgen krank gewesen, entbindet nicht von der Befreiung durch die Schulleitung; eine Krankheitsanzeige der Erziehungsberechtigten reicht in einem solchen Fall nicht als Entschuldigung. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht, wenn der Schüler/die Schülerin den Vormittagsunterricht besucht hat.

Laut Anweisung des Kultusministeriums darf **keine Befreiung** erteilt werden, wenn ein Schüler nur zum Schreiben einer Schulaufgabe in der Schule erschienen ist und den nachfolgenden Unterricht unter Hinweis auf seine Krankheit nicht mehr besuchen will. Der Schüler könnte in einem solchen Fall im Nachhinein bei Misslingen der Schulaufgabe Prüfungsunfähigkeit geltend machen, weshalb eine Befreiung in diesem Fall nicht möglich ist. Bei Krankheit soll der Schüler/die Schülerin zu Hause bleiben und die Schulaufgabe nachschreiben.

Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 können die Schule nur dann vorzeitig verlassen, wenn mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten vorher Kontakt aufgenommen wurde.

Bei Sportbefreiungen gilt:

Kann ein Schüler/eine Schülerin am aktiven Sportunterricht z. B. infolge einer Verletzung nicht teilnehmen, so muss ein **Antrag der Erziehungsberechtigten** auf Befreiung vom Sportunterricht vorliegen (ggf. zusätzlich mit **ärztlicher Bescheinigung**). Dieser wird zunächst bei der **Schulleitung** (Herr Wennesz) vorgelegt, der in Absprache mit der Sportlehrkraft über Unterrichtsbefreiung oder passive Teilnahme am Sportunterricht (z.B. als Schiedsrichter oder zur Hilfestellung) entscheidet.

Auch bei längerfristigen Verletzungen, die einer aktiven Teilnahme entgegenstehen, wird individuell geprüft, inwieweit eine passive Teilnahme möglich und sinnvoll ist.

Bei Arztbesuchen gilt:

Arzttermine sind in der Regel in die **unterrichtsfreie Zeit** zu legen. Befreiungen für Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn z.B. nüchternes Erscheinen notwendig ist oder bei besonderen Behandlungen. Sollte ein Arzttermin zur Unterrichtszeit unumgänglich sein, so genügt nicht eine Mitteilung der Arztpraxis. Die Schule benötigt in jedem Fall einen **Antrag der Erziehungsberechtigten**.

Besondere Gründe:

a) Die Schule unterstützt selbstverständlich die **sportlichen oder musischen Aktivitäten** ihrer Schülerinnen und Schüler. Wenn diese privaten Aktivitäten als Grund für einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung angegeben werden, so ist die Schule gehalten, den jeweiligen Anlass genau zu prüfen und zwischen dem individuellen Interesse einerseits, dem Anspruch des Gymnasiums andererseits verantwortungsvoll abzuwägen. Die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen oder an zentralen musischen Veranstaltungen wird in der Regel ermöglicht. Trainingsveranstaltungen müssen dagegen einzeln geprüft werden. Eine Häufung von Unterrichtsbefreiungen aus privaten Gründen liegt sicherlich nicht im Interesse der schulischen Entwicklung des Kindes.

b) Die **an Ferien angrenzenden Schultage** sind immer wieder Ziel von Anträgen auf Unterrichtsbefreiung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vertritt die generelle Auffassung, Schülern werde mit 75 Ferientagen ausreichend Zeit zur Erholung gewährt, so dass eine Ausdehnung dieser Ferientage auf den letzten Schultag vor Ferien oder den ersten Schultag nach Ferien nicht gerechtfertigt, eine Unterrichtsbefreiung demnach nicht möglich ist. Ich bitte deshalb Reiseplanungen so zu gestalten, dass keine Anträge auf Beurlaubung notwendig werden.

Um aber im Einzelfall einer besonderen persönlichen und beruflichen Situation gerecht werden zu können, sind für mich Ausnahmen von dieser Regel denkbar. Dies setzt jedoch eine ausführlich begründete Antragstellung voraus, die eine Einzelfallentscheidung ermöglicht, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen. Mir ist wohl bewusst, dass Eltern die Möglichkeit haben, sich diesem Verfahren zu entziehen. Ein derartiges Verhalten würde jedoch zu einer erheblichen Belastung der von gegenseitigem Vertrauen geprägten Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule führen. Viel bedenkenswerter scheinen mir im Übrigen noch die Auswirkungen dieser Vorgehensweise auf das Kind.

Sollte im Einzelfall eine Beurlaubung notwendig werden, bitte ich dringend um rechtzeitige Antragstellung, so dass der Schulleitung eine Prüfung und eine Entscheidung überhaupt möglich ist. Die Schaffung vollendeter Tatsachen ist dafür keine geeignete Grundlage.

Ich hoffe auf Verständnis für die notwendigen Regelungen und Maßnahmen und wünsche mir eine vertrauensvolle und gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zum Wohl unserer Schüler.

Klaus Kiesl
Oberstudiendirektor